

die Wacht sich gefast halten / damit sie allemahl desto bereit-
ter möchten angetroffen werden. In fall der Visitirende
weiter zugehen gesonnen / und einen Mußqvetirer mit zuneh-
men verlangete / soll Ihm der Befreyte biß zum nechsten Tho-
re einen mitgeben / jedoch / daß Er ihn von dar wiederumb
zurück kehren lasse. Und auf solche Art kan es in den andern
Thoren gleichfals gehalten werden.

26. Wenn früh zu bestimbter Zeit des Aufschlusses der Wacht-
Meister sich einfindet / soll die Wacht mit gepräsentirten Ge-
wehr sich antreffen lassen / und der Befreyte die Thore nicht
eher öffnen / biß der Wacht-Meister mit den Schlüsseln wie-
derumb abmarchiret.
27. Daferne nun die bestellten Officiers oder auch der Stadt-
Wacht-Meister einigen Mangel oder Excels, bey den auf
der Wacht sich befindenden Personen / verspühren / soll Ihnen
hiermit zugelassen seyn / selbigen entweder selbst abzustellen /
oder da der Excels zu groß / dem Herrn Stadt-Hauptmann
anmelden / der es entweder gebührend abstraffen / oder E. E.
Rathe solches vortragen könne.
28. Weil auch bisanhero die Erfahrung gegeben / daß in Erman-
gelung des ordentlichen Musterns und exercirens / wie sol-
ches wohl in andern Orthen gebräuchlich / Ihrer viel unter
der Bürgerschaft und Gemeine / ganz ungeschickt seyn / die
benöthigten Waffen an Mußqveten und Feuer-Röhren / wie
recht / zugebrauchen / als ist vor rathsam befunden worden /
damit hiedurch nur in etwas die Ungeübeten exerciret wür-
den / alle Viertel Jahre die ganze Bürgerschaft von Cor-
poral-zu Corporalschafften zu exerciren / wobey die Officiers
ermahnet seyn sollen / fleiß Achtung auf ihre Untergebene zu
haben / und dieselben / so des Schiessens nicht kundig / wie sie
eigentlich ein Gewehr tractiren sollen / zu unterweisen: Die
Untergebene sollen auch gehalten sein Ihren vorgesezten Offi-
cirern / und deren Commando und exerciren zu gehorsamen
und Folge zuleisten.
29. Endlich / nachdem biß anher von unterschiedlichen Jahren
sich